Amts = Blatt.

No. 34. Marienwerder, den 21sten August 1844.

Das 28ste und 29ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

No. 2482. Die Verordnung zur Beförderung der Sicherheit der Dampfschiffahrt auf dem Rheine und auf der Mosel, vom 24sten Mai 1844;

No. 2483. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 27ste Juni c., betreffend die Publikation und Einführung der Kriegsartikel;

No. 2484. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 18ten Juli 1844, betreffend die allgemeine Verpflichtung zur eidlichen Vernehmlassung als Zeuge in ehrengerichtlichen Untersuchungssachen.

I. Zu mehrerer Sicherung der Erfolge, welche bei Erlaß der Order vom 7ten Februar 1835 in Betreff des Kleinhandels mit Getränken und des Gast= und Schankwirthschafts=Betriebes, beabsichtiget worden sind, bestimme Ich hierdurch auf den Bericht des Staats=Ministeriums vom 11ten d. M. für sämmtliche Provinzen der Monarchie, was folgt:

1. Der Kleinhandel mit Getränken soll nicht blos auf dem Lande, sondern auch in den Städten den Bestimmungen der Order vom 7ten Februar 1835 unterworfen sein.
2. In allen zur vierten Gewerbesteuer=Abtheilung gehörigen Ortschaften sollen die Vorschriften jener Order wegen des Schankwirthschafts=Betriebes auch auf den Betrieb der Gastwirthschaft Anwendung finden.
3. In den unter 2. bezeichneten Ortschaften hat fortan nicht die Orts=Polizeibehörde, sondern der Kreis=Landrath die Erlaubnißscheine zum Betriebe derjenigen Gewerbe zu ertheilen, welche den durch die Ordre vom 7ten Februar 1835 und durch die gegenwärtige Ordre vorgeschriebenen Beschränkungen unterliegen.

Dieser Befehl ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Sanssouci, den 21sten Juni 1844.

Friedrich Wilhelm.

Indem wir vorstehende Allerhöchste Cabinets=Ordre hierdurch besonders zur öffentlichen Kenntniß bringen, fügen wir Behufs ihrer Ausführung Folgendes hinzu:

1. Da der Kleinhandel mit Getränken fortan auch in den Städten den Bestimmungen der Verordnung vom 7ten Februar 1835 unterliegt, so darf derselbe von jetzt ab daselbst nur auf Grund eines polizeilichen Erlaubniß-

Ausgegeben in Marienwerder, den 22. August 1844.

scheines betrieben, die Erlaubniß selbst aber nur ertheilt werden, wenn die in jener Verordnung bezeichneten Voraussetzungen zutreffen, insbesondere also nur im Falle eines örtlichen Bedürfnisses oder Nutzens, bei vollständiger persönlicher Qualifikation des Unternehmers und bei angemessener Lage und Beschaffenheit des Lokals. Vor dem Ablaufe jedes Kalenderjahres ist übrigens die Verlängerung einer solchen Erlaubniß für das folgende Jahr, zu jedem Wechsel aber sowohl in der Person als mit dem Lokale eine besondere Erlaubniß aufs neue nachzusuchen. Die unterlassene Befolgung dieser Vorschriften zieht nach der Verordnung vom 7ten Februar 1835 eine Geldstrafe von Fünf bis Funfzig Thalern nach sich.

2. Mit Bezug auf die unter 2. und 3. getroffenen Bestimmungen, wonach fortan in den zur vierten Gewerbesteuer-Abtheilung gehörigen Ortschaften
   a. der Betrieb der Gastwirthschaft, eben so wie der der Schankwirthschaft zu behandeln, also ebenfalls nur da, wo ein Bedürfniß obwaltet, gestattet werden darf, und
   b. alle derartige Erlaubnißscheine ausschließlich von den Kreislandräthen zu ertheilen sind,

wird endlich bemerkt, daß im hiesigen Departement die Städte: Thorn, Graudenz und Marienwerder zur zweiten, Christburg, Conitz, Dt. Crone, Culm, Mrk. Friedland, Jastrow, Mewe, Neuenburg, Riesenburg, Schwetz und Strasburg zur dritten Gewerbesteuer-Abtheilung gehören. Alle übrigen Ortschaften gehören dagegen zur vierten Gewerbesteuer-Abtheilung, und in ihnen kommen daher die zuletzt gedachten Bestimmungen zur Anwendung.

Marienwerder, den 29sten Juli 1844.

Königlich Preußische Regierung.

II. Weil die Erndte in diesem Jahr durch die anhaltend kalte und nasse Witterung sehr verzögert worden ist, so kann zur Vermeidung von Beschädigungen an den Feldfrüchten die Eröffnung der niedern Jagd an dem gesetzlichen bestehenden Termine, den 24sten August c., nicht stattfinden, und wird der Termin späterhin noch öffentlich bekannt gemacht werden, wonach sämmtliche Jagd-Berechtigten und Jagd-Pächter sich zu achten haben. Marienwerder, den 9ten August 1844.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

III. Der Kämmerer Johann Ferdinand Schneider zu Krojanke ist als Agent der Brandversicherungs-Bank für Deutschland zu Leipzig bestätiget worden.

Marienwerder, den 11ten August 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. Der Kaufmann Carl Böhme zu Strasburg, Apotheker Scharlock zu Graudenz und Stadtkämmerer Freudenhammer zu Löbau sind als Agenten der Brandversicherungs-Bank für Deutschland zu Leipzig bestätiget worden.

Marienwerder, den 13ten August 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

V. Das Physikat des Sensburgschen Kreises ist vacant geworden. Qualifizirte Aerzte, welche diesen Posten zu erhalten wünschen, haben sich bei Einreichung ihrer Fähigkeitszeugnisse innerhalb 3 Wochen bei uns zu melden.

Gumbinnen, den 23sten Juli 1844.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

VI. **Bekanntmachung**

der Termine zum Consigniren der durch Königliche Landbeschäler pro 1845 zu deckenden Stuten und zum Brennen der in diesem Jahre nach diesen Beschälern gefallenen Fohlen mit dem Gestüts-Brande.

Termin Monat	Tag	Beschäl-Station	Termin Stunden von bis	Geschäft	Bemerkungen
1844					
September	3	Rauden	1— 2	Fohlen-Brennen	in Rauden werden die Fohlen der in Gr. Falkenau im vergangenen Jahr gedeckten Stuten gebrannt.
=	4	Grzymalla	1— 3	Consignir. d. Stut. u. Fohlenbr.	
=	5	Posilge	10—12	Consigniren d. Stuten	
=	23	Richenau	8—11	Con. d. Stut. u. Fohlenbr.	
=	25	Deutsch Crone	8—10	Consigniren der Stuten	
=	26	Pottlitz	11— 3	Cons. d. Stut. u. Fohlenbr.	
=	27	Kensau	1— 3	desgl.	
=	28	Szymkowo	1— 3	Consigniren der Stuten	
=	30	Montau	8—10	Cons. d. Stut. u. Fohlenbr.	
Oktober	1	Stangendorf	9—11	desgl.	
=	2	Neu Liebenau	9—11	desgl.	
=	3	Schweingrube	9—11	desgl.	
=	5	Marienwerder	9—10	Fohlenbrennen	

Für diejenigen Beschäl-Stationen, die vorstehend noch nicht aufgeführt, wird die Bekanntmachung der Termine später erfolgen, wovon die betreffenden Herren Pferdezüchter vorläufig in Kenntniß gesetzt werden. Gleichzeitig werden dieselben ersucht, sowohl die für das künftige Frühjahr zu konsignirenden Stuten, als auch die Fohlen zu den bestimmten Stunden prompt zu schicken, und dabei darauf auf-

merksam gemacht, daß die im Winter abzuhaltenden Consignations-Termine wegen Wetter und Weg öfter nicht besucht werden können, von der Anzahl der konsignirten Stuten aber das Bestehen der Beschäl-Stationen abhängig ist. Die mit dem Königlichen Gestüts-Brande zu zeichnenden Fohlen müssen zur Erleichterung des Einfangens und Haltens mit Halftern versehen sein.

Marienwerder, den 25sten Juli 1844. Der Landstallmeister.

VII. Nach der im Amtsblatt No. 44. pro 1840 erlassenen Bekanntmachung vom 18ten Oktober 1840 hat der Provinzial-Stempel-Fiskal-Regierungsrath Leyden seine Dienstgeschäfte seit jener Zeit von Marienwerder aus verwaltet.

Bei dem am 6ten d. M. erfolgten Ableben des Regierungsrath Leyden werden aber höherer Bestimmung zufolge die gesammten Stempel-Fiskalats-Geschäfte in der Provinz Westpreußen von jetzt ab wieder wie früher bei dem hiesigen Königlichen Provinzial-Steuer-Direktorate bearbeitet werden, und werden die betreffenden resp. Königlichen Behörden und Beamten ersucht, sich in allen Stempel-Angelegenheiten direkt hierher zu wenden. Danzig, den 14ten August 1844.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

Sicherheits-Polizei.

VIII. Der am 17ten Juli c. aus der Arbeiter-Abtheilung der Festung Graudenz entlassene, beim Einsaßen Lörke in Alt Marsau in Arbeit getretene, unten näher signalisirte polnische Ueberläufer Stanislaus Wessalowski hat sich am 5ten d. M. von dort entfernt, und sein gegenwärtiger Aufenthaltsort ist bis jetzt unbekannt.

Die Wohllöbl. Polizei- und Ortsbehörden werden ersucht, auf den Wessalowski zu vigiliren und im Ermittelungsfalle der vorgesetzten Polizeibehörde zu überliefern.

Schwetz, den 8ten August 1844. Der Landrath.

Signalement.

Geburtsort — Grodno in Polen, Aufenthaltsort — Alt Marsau, Religion — katholisch, Alter — 24 Jahr, Größe — 5 Fuß 5 Zoll, Haare — dunkelbraun, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — braun, Augen — braun, Nase — groß, Mund — klein, Bart — kleinen dunkeln Schnurrbart, Zähne — gut, Kinn — rund, Gesichtsbildung — länglich, Gesichtsfarbe — gesund, Gestalt — mittel, Sprache — polnisch, besondere Kennzeichen — der kleine Finger an der linken Hand krumm.

IX. Der nachfolgend näher bezeichnete Johann Josinski, welcher des Verbrechens des Diebstahls angeklagt worden, ist am 4ten August d. J. aus dem hiesigen Criminal-Gefängniß entwichen und soll auf das schleunigste zur Haft gebracht werden. — Jeder, der von dem gegenwärtigen Aufenthaltsorte des Entwichenen Kenntniß hat, wird aufgefordert, solchen dem Gerichte oder der Polizei seines Wohnorts augenblicklich anzuzeigen, und diese Behörden und Gensd'armen werden ersucht, auf den Entwichenen genau Acht zu haben und denselben im Betretungsfalle unter sicherem Geleite gefesselt an uns gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungskosten abliefern zu lassen. Thorn, den 6ten August 1844.

Königliche Inquisitoriats-Deputation.

Signalement.

Geburtsort — Lobdowo, früherer Aufenthaltsort — Mlawiecer Abbau, Alter — 34 Jahr, Religion — katholisch, Stand — Arbeitsmann, Größe — 5 Fuß 4 Zoll, Haare — blond, Stirn — halb bedeckt, Augenbraunen — blond, Augen — blau, Nase und Mund — gewöhnlich, Bart — blond, Zähne — vollzählig, Kinn — rund, Gesichtsbildung — oval, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — mittel, Sprache — polnisch.

Bekleidung: Eine blau tuchene Jacke, eine halbseidne schwarz, roth und grün geblümte Weste, ein Paar gelbledeme Hosen, ein Paar gute Stiefel mit langen Schechten, eine schwarz tuchene Mütze mit Schirm und schwarzem Pelzbesatz, ein rothwollenes Halstuch, ein weiß leinenes Hemde.

X. Getreide- und Rauchfutter-Durchschnitts-Markt-Preise pro mense Juli 1844.

Nach Berlinschem Scheffel.

In den Städten:	Getreide														
	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Weiße Erbsen		
	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtlr.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.
Bischofswerder . . .	1	22	1	1	3	8	—	28	—	—	22	8	1	14	—
Conitz	—	—	—	1	9	11	—	27	8	—	23	8	1	19	10
Christburg	1	26	7	1	3	8	—	27	9	—	22	8	1	10	6
Dt. Crone	—	—	—	1	5	10	—	29	—	—	23	4	1	11	7
Culm	1	25	—	1	1	9	—	25	9	—	21	11	1	7	4
Dt. Eylau	1	19	4	1	2	5	—	24	7	—	20	2	1	11	7
Flatow	—	—	—	1	13	7	—	28	1	—	24	—	1	16	2
Freistadt.	1	17	11	1	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Graudenz	1	27	7	1	1	5	—	29	2	—	21	—	1	8	—
Löbau	1	28	8	1	1	1	—	25	1	—	20	11	1	8	—
Marienwerder . . .	1	27	—	1	4	—	—	29	—	—	21	—	1	17	—
Mewe	1	22	6	1	3	2	1	1	6	—	21	7	1	13	8
Neuenburg	1	28	6	1	4	4	1	—	—	—	27	9	1	21	1
Riesenburg	1	22	2	1	2	10	—	28	—	—	21	4	1	19	4
Rosenberg	1	15	4	1	4	1	—	29	—	—	24	9	1	10	—
Schlochau	2	—	—	1	15	—	—	29	6	—	26	1	2	—	—
Schwetz	1	27	1	1	2	10	—	27	7	—	—	—	—	—	—
Strasburg	1	28	10	—	29	6	—	25	9	—	20	9	1	11	10
Thorn	1	16	8	1	—	6	—	24	8	—	18	2	1	1	6
Jastrow	—	—	—	1	13	11	1	1	10	—	26	—	1	22	—
Durchschnittlich .	1	24	1	1	4	9	—	28	—	—	22	8	1	14	1

In den Städten:	Graue Erbsen			Kartoffeln pro Schfl.			Rauchfutter: Heu pro Centn. à 110 Pfund			Rauchfutter: Stroh pro Schock v. Winter-Getreide			Rauchfutter: Stroh pro Schock v. Sommer-Getreide		
	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.
Bischofswerder	—	—	—	—	14	—	—	25	—	6	—	—	—	—	—
Conitz	—	—	—	—	13	2	1	—	—	15	—	—	13	—	—
Christburg	1	12	—	—	12	3	—	25	—	6	—	—	—	—	—
Dt. Crone	—	—	—	—	14	4	1	—	—	8	5	—	8	5	—
Culm	—	—	—	—	9	8	—	25	—	7	—	—	—	—	—
Dt. Eylau	—	—	—	—	11	—	—	20	—	6	—	—	—	—	—
Flatow	—	—	—	—	14	2	1	—	—	8	—	—	6	—	—
Freystadt	—	—	—	—	—	—	—	25	—	7	15	—	—	—	—
Graudenz	1	10	4	—	16	10	—	20	—	6	—	—	—	—	—
Löbau	—	—	—	—	10	10	1	—	—	—	—	—	10	—	—
Marienwerder	—	—	—	—	15	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—
Mewe	—	—	—	—	12	5	—	21	—	5	—	—	4	—	—
Neuenburg	—	—	—	—	14	10	1	5	—	—	—	—	—	—	—
Riesenburg	—	—	—	—	12	7	—	24	—	6	—	—	—	—	—
Rosenberg	—	—	—	—	11	3	—	27	6	8	—	—	—	—	—
Schlochau	—	—	—	—	16	2	1	—	—	12	—	—	12	—	—
Schwetz	—	—	—	—	13	8	1	—	—	13	—	—	8	—	—
Strasburg	—	—	—	—	14	3	2	—	—	10	—	—	—	—	—
Thorn	—	—	—	—	10	4	—	14	10	3	25	—	—	—	—
Jastrow	—	—	—	—	15	2	—	25	—	8	25	—	—	—	—
Durchschnittlich	1	11	2	—	15	3	—	27	9	7	25	7	8	22	2

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 34.)